

 <p><b>FEUERPOLIZEI</b> DES KANTONS SCHAFFHAUSEN</p>	<h1>Sicherheit auf Baustellen</h1>	<p><b>Merkblatt</b></p> <h1>12</h1>
<p>Neuausgabe: 01.01.2005</p>	<p>Auszug aus den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF</p>	

- Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sind Bauherrschaft, Projektverfasser, Bauleiter und Unternehmer verantwortlich.
- Jeder Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass an seinem Arbeitsplatz alle Brandverhütungsvorkehrungen, insbesondere die Freihaltung von ausreichenden Fluchtwegen, vor Arbeitsbeginn getroffen werden.
- Es ist Sache jedes Unternehmers, die mit der Durchführung einer Arbeit betrauten Personen vor Arbeitsbeginn auf die besonderen Gefahren aufmerksam zu machen.
- Die Alarmierungsmöglichkeiten zur Feuerwehr sind frühzeitig abzuklären. Nötigenfalls sind solche zu schaffen.
- Auf Baustellen sind die gültigen Brandschutzvorschriften, insbesondere auch die Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung - Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen" sinngemäss einzuhalten.
- Beim Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Wärmen, Farb-Abbrennen, bei Arbeiten mit leichtentzündlichen Stoffen (wie Teer-, Asphalt-, Bodenleger- und Farbspritzarbeiten), bei der Bauaustrocknung usw. sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Eimerspritzen usw.) im Bereich der Arbeitsstelle bereitzuhalten.
- Gefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten oder sonstige funkenerzeugende Arbeiten sind in der Regel (insbesondere in Altbauten) bis 16.00 Uhr zu beenden.
- Während der Arbeit sind der Gefahr angepasste Kontrollen durchzuführen, um mögliche Brandursachen frühzeitig zu entdecken und die notwendigen Verhütungs- und Löschmassnahmen einzuleiten.
- Nach Abschluss der Arbeit hat der Unternehmer oder der von ihm Beauftragte die Arbeitsstelle auf allfällige Brandausbruchsmöglichkeiten hin zu kontrollieren. Ist ein Mottbrand möglich, so müssen periodische Nachkontrollen organisiert werden.
- Vorhandene automatische Lösch- und Brandmeldeeinrichtungen (wie Sprinkler- und Brandmeldeanlagen) dürfen nur vorübergehend im Bereich der Arbeitsstelle und nur nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer und dem Feuerwehrkommando ausser Betrieb genommen werden.
- Nach Beendigung der Arbeit bzw. täglich nach Arbeitsschluss sind diese Einrichtungen unverzüglich wieder einzuschalten.
- Werden vom Bauherr, Projektverfasser, Bauleiter, Unternehmer oder dessen Beauftragten nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und entsteht deswegen ein Schadenfall, so behält sich die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen das Rückgriffsrecht (Regress) ausdrücklich vor.